

René Strazzer*

Überblick über die erbrechtlichen Sicherungsmassnahmen

Stichworte: Erbrecht, Sicherungsmassnahmen, Testamentseröffnung, öffentliches Inventar, Ausschlagung

1. Einleitung

Gemäss der – nicht abschliessenden – Auflistung in Art. 551 Abs. 2 ZGB fallen unter die erbrechtlichen Sicherungsmassregeln die Siegelung der Erbschaft, das Sicherungsinventar, die Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen. Im vorliegenden Beitrag werden in Form eines Überblicks einige Merkmale zu diesen erbrechtlichen Sicherungsmassregeln aufgezeigt, und zwar aus der Optik des Erbrechtspraktikers¹, welchem kurz nach dem Tode eines Erblassers erbenseitig ein Mandat erteilt wird. Der Beitrag kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit erheben, weshalb sich auch der Fussnotenapparat auf einige Hinweise beschränkt. Ausgeklammert werden sowohl international-privatrechtliche Aspekte² als auch spezifische verfahrensrechtliche Fragestellungen³. Wo kantonales Recht relevant ist, wird beispielhaft auf die Regelung im Kanton Zürich hingewiesen. Schliesslich soll in Ergänzung zu den erbrechtlichen Sicherungsmassregeln auch noch kurz auf das in der Praxis wichtige Rechtsinstitut des öffentlichen Inventars und auf die Ausschlagung eingegangen werden, beides unter dem Fokus der einschlägigen Fristen.

2. Die Siegelung der Erbschaft

Nach Art. 552 ZGB bestimmt das kantonale Recht, mithin regelmässig das EG ZGB, die Fälle, in welchen der Nachlass unter Siegel genommen werden kann. Es handelt sich dabei um Gefährdungstatbestände, wie beispielsweise im Kanton Zürich gemäss § 128 Ziff. 2 EG ZGB ZH die drohende Gefahr, «dass zum Nachteil von Erben oder Vermächtnisnehmern, die im Ausland wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, wesentliche Bestandteile der Verlassenschaft unbefugterweise entzogen werden». In der Praxis wird die Siegelung kaum isoliert beantragt, sondern regelmässig in Kombination mit dem Sicherungsinventar gemäss

Art. 553 ZGB. Mit dem Abschluss dieses Inventars fällt denn auch die Siegelung dahin.⁴

Eine Frist, innert welcher ein Erbe die Siegelung verlangen kann, kennt das ZGB zwar nicht. Indessen ergibt sich aus dem erwähnten, in der Praxis üblichen Kontext zwischen der Siegelung und dem Sicherungsinventar, dass eine Siegelung nach Erstellung des Sicherungsinventars ausgeschlossen sein dürfte.⁵

Im Kanton Zürich ist für die Siegelung primär die Vormundschaftsbehörde zuständig, wobei diese die Siegelung in schwierigen Fällen beim Einzelgericht beantragen kann (vgl. § 125 Abs. 1 und 2 EG ZGB ZH und § 137 lit. b GOG ZH). Das Einzelgericht beauftragt den Notar mit der Durchführung der Siegelung (vgl. § 138 Abs. 1 GOG ZH).

3. Das Sicherungsinventar

Das ZGB kennt in Art. 553 Abs. 1 ZGB drei Fälle der Anordnung des Sicherungsinventars: zu bevormundender oder unter Vormundschaft stehender Erbe, dauernde Abwesenheit eines Erben und Verlangen eines Erben. Das kantonale Recht kann weitere Anwendungsfälle vorsehen (vgl. Art. 553 Abs. 3 ZGB).

Der Hauptanwendungsfall des Sicherungsinventars in der Praxis ist Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB. Danach kann jeder Erbe voraussetzungslos und ohne Begründung dieses Inventar verlangen. Mithin besteht ein Rechtsanspruch jedes Erben auf Anordnung des Sicherungsinventars. Die mit der Inventaraufnahme beauftragte Person hat sämtliche Aktiven des Nachlasses per Todestag bestandesmässig aufzunehmen. Dabei sind alle Erben gegenüber der Inventarbehörde auskunftspflichtig. Auch wenn das Inventar als solches nicht ein Verfügungsverbot bzw. eine Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der inventarisierten Werte nach sich zieht und überdies der das Inventar verlangende Erbe von der Inventarbehörde zu einem Kostenvorschuss verhalten werden kann,⁶ ist das Sicherungsinventar vor allem für denjenigen Erben ein probates Mittel, der keine oder nur ungenügende Kenntnisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses hat.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass gemäss Art. 568 ZGB im Falle eines Sicherungsinventars die dreimonatige Ausschlagungsfrist für alle Erben erst mit dem Tag zu laufen beginnt, an welchem den Erben Kenntnis vom Abschluss des Inventars gegeben wird. Indessen tritt diese Verlängerung der Ausschlagungsfrist

* Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich, www.sszlaw.ch. Der Autor dankt seiner Büropartnerin Dr. ALEXANDRA ZEITER, Rechtsanwältin und Fachanwältin SAV Erbrecht, für wertvolle Hinweise.

1 Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Dabei gilt selbstverständlich die weibliche Form stets mitumfasst.
2 Vgl. diesbezüglich etwa MARTIN KARRER/NEDIM PETER VOGT/DANIELA LEU, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, N 13 ff., vor Art. 551–559 ZGB, und BARBARA GRAHAM-SIEGENTHALER, in: Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, Anhang IPR, S. 1989 ff.
3 Vgl. zu Behörden, Zuständigkeit und Verfahren etwa FRANK EMMEL, in: Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, N 9 ff., Vorbemerkungen zu Art. 551 ff. ZGB, sowie die Hinweise von SYBILLE PESTALOZZI-FRÜH, Vorsorgliche Massnahmen und besondere Vorkehrungen im Erbrecht, in: AJP 2011, S. 599 ff.

4 Vgl. MARTIN KARRER/NEDIM PETER VOGT/DANIELA LEU, a.a.O., N 9 zu Art. 552 ZGB.

5 Vgl. MARTIN KARRER/NEDIM PETER VOGT/DANIELA LEU, a.a.O., N 7 zu Art. 552 ZGB.

6 Im Kanton Zürich kann sich ein solcher Vorschuss durchaus auf CHF 5 000.– oder mehr belaufen.

für einen Erben dann nicht ein, wenn mit der Aufnahme des Sicherungsinventars erst zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in welchem für diesen Erben die dreimonatige Ausschlagungsfrist gemäss Art. 567 ZGB bereits abgelaufen ist.⁷ Dabei genügt das blosser Begehren um Aufnahme des Sicherungsinventars vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist nicht.⁸ Vielmehr muss vor Ablauf dieser Frist mit den Arbeiten am Sicherungsinventar begonnen worden sein, damit die Verlängerung gemäss Art. 568 ZGB Platz greift. Erst recht kann die verpasste Ausschlagungsfrist nicht mehr dadurch gerettet werden, dass der betreffende Erbe nach Ablauf seiner Ausschlagungsfrist das Sicherungsinventar verlangt. Hier hilft nur ein Begehren um Wiederherstellung der Ausschlagungsfrist im Sinne von Art. 576 ZGB.

Widerum befristet das ZGB das Recht des Erben, ein Sicherungsinventar zu verlangen, nicht. Aus der Ordnungsvorschrift von Art. 553 Abs. 2 ZGB, wonach das Inventar in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen ist, kann jedoch gefolgert werden, dass ein Erbe mit einem Sicherungsinventar nicht zu lange zuwarten sollte. Ein offensichtlich verspätetes Ersuchen kann zurückgewiesen werden.⁹

Im Kanton Zürich ist das Sicherungsinventar in den Fällen von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB wiederum Sache der Vormundschaftsbehörde (vgl. § 125 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 EG ZGB ZH). Verlangt ein Erbe das Inventar, ist das Einzelgericht für dessen Anordnung zuständig (vgl. § 137 lit. b GOG ZH). Dieses beauftragt den Notar mit der Durchführung des Inventars (vgl. § 138 Abs. 1 GOG ZH).

4. Die Erbschaftsverwaltung

Die Erbschaftsverwaltung hat einen weiten Anwendungsbereich. Aus Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB ergibt sich, dass Fälle der Erbschaftsverwaltung durchaus auch ausserhalb der eigentlichen erbrechtlichen Sicherungsmassregeln auftreten. Im Rahmen der Sicherungsmassnahmen ist die Anordnung der Erbschaftsverwaltung nach erfolgter Einsprache gegen die Ausstellung der Erbscheinigung im Sinne von Art. 559 Abs. 1 ZGB das wohl praktisch bedeutsamste Beispiel. Im Kanton Zürich entspricht es ständiger Praxis, dass in diesem Fall die Erbschaftsverwaltung – als ein Anwendungsfall von Art. 554 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB i.V.m. Art. 556 Abs. 3 ZGB – angeordnet wird.¹⁰ Da der daraus resultierende Schwebezustand nicht auf unbestimmte Zeit andauern kann, wird die Erbschaftsverwaltung wieder aufgehoben, wenn die bundesrechtliche (relative) Verwirklichungsfrist von einem Jahr, die für die in casu in Frage stehenden erbrechtlichen Klagen gilt, unbenutzt abgelaufen ist.

Das Gesetz äussert sich nicht zur Frage, ob eine Frist zu beachten ist, innert welcher die Erbschaftsverwaltung beantragt

werden muss. Das hängt vom jeweiligen Anwendungsfall ab. Grundsätzlich hat die zuständige Behörde die Erbschaftsverwaltung von Amtes wegen anzuordnen, wenn sie vom Tod des Erblassers und dem Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Kenntnis erhält.¹¹ Wird indessen im vorerwähnten Fall der Einsprache im Sinne von Art. 559 Abs. 1 ZGB innert der einmonatigen Frist keine Einsprache erhoben, wird auch keine Erbschaftsverwaltung angeordnet. Insoweit kann in diesem Fall zumindest von einer indirekten Befristung des Rechts gesprochen werden, die Erbschaftsverwaltung zu beantragen.

Auch die Erbschaftsverwaltung wird im Kanton Zürich vom Einzelgericht angeordnet (vgl. § 137 lit. b GOG ZH). Zu beachten ist, dass ein vom Erblasser ernannter Willensvollstrecker gemäss Art. 554 Abs. 2 ZGB einen bundesrechtlichen Vorrang auf Einsetzung als Erbschaftsverwalter hat. Das Einzelgericht darf den Willensvollstrecker nur umgehen und den Notar oder eine andere geeignete Person (vgl. § 138 Abs. 1 und 2 GOG ZH) mit dieser Aufgabe betrauen, wenn beim Willensvollstrecker ein triftiger Hinderungsgrund vorliegt, wie z.B. eine Interessenkollision.¹² Wird der Willensvollstrecker zum Erbschaftsverwalter bestellt, so ruhen seine Befugnisse und Rechte als Willensvollstrecker, und er hat sich mit der blossen konservatorischen Verwaltung des Nachlassvermögens zu begnügen. Bisweilen zieht das Einzelgericht beim Willensvollstrecker sogar die diesem seinerzeit ausgestellten Willensvollstreckerzeugnisse ein.

5. Die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen

Gemäss Art. 556 Abs. 1 und 2 ZGB ist jedermann verpflichtet, eine sich in seinem Besitz befindliche letztwillige Verfügung der Testamentseröffnungsbehörde einzureichen, sobald er vom Tod des Erblassers erfährt. Einzuliefern ist jedes Schriftstück, sei es im Original oder bloss in Kopie vorhanden, das bei nur schon oberflächlicher Betrachtungsweise als Ausdruck eines letzten Willens eines Erblassers erscheint. Erbverträge sind ebenfalls einzuliefern,¹³ nicht hingegen reine Eheverträge. Aufgrund des fundamentalen Grundsatzes, dass bei einem verheirateten Erblasser der erbrechtlichen die güterrechtliche Auseinandersetzung vorausgeht, ist deshalb in solchen Fällen stets sorgfältig zu prüfen, ob ein Ehevertrag besteht oder nicht. Die Erben – selbstredend einschliesslich des überlebenden Ehegatten – sind qua erbrechtlicher Auskunftspflicht gemäss Art. 607 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 610 Abs. 2 ZGB untereinander verpflichtet, auch bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse und damit auch hinsichtlich des Bestandes und Inhalts eines Ehevertrages umfassend Auskunft zu erteilen.

Werden letztwillige Verfügungen und Erbverträge nicht bei der jeweiligen kantonalen Aufbewahrungsstelle im Sinne von Art. 504 ZGB hinterlegt, muss durch geeignete Vorkehren sicher-

7 Vgl. IVO SCHWANDER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, N 4 zu Art. 568 ZGB.

8 Vgl. MATTHIAS HAUPTLI, in: Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, N 5 zu Art. 568 ZGB.

9 Vgl. FRANK EMMEL, a.a.O., N 11 zu Art. 553 ZGB.

10 Vgl. z.B. ROGER WEBER, Gerichtliche Vorkehrungen bei der Nachlassabwicklung, in: AJP 1997, S. 550 ff., insb. S. 552.

11 Vgl. FRANK EMMEL, a.a.O., N 40 zu Art. 554 ZGB.

12 Vgl. weitergehend HANS RAINER KUNZLE, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Willensvollstrecker, Bern 2011, N 119 zu Art. 517–518 ZGB.

13 Vgl. FRANK EMMEL, a.a.O., N 8 zu Art. 556 ZGB.

